

Kommunalwahlen in Bayern am 15. März 2020



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit



Alle sechs Jahre finden in Bayern, stets an einem Sonntag im März, die Kommunalwahlen statt.

Am 15. März 2020 ist es wieder so weit.

In den Gemeinden – dieser Begriff umfasst im Folgenden Städte, Märkte und Gemeinden – werden die ersten Bürgermeister / Oberbürgermeister¹ und die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gewählt, in den Landkreisen die Landräte und die Kreistagsmitglieder.

Die Gewählten treten am 1. Mai 2020 ihr Amt an. Sechs Jahre lang, bis Ende April 2026, werden diese über alle kommunalen Angelegenheiten Ihrer Gemeinde und Ihres Landkreises entscheiden.

Bestimmen Sie mit!

Suchen Sie sich gezielt Kandidaten aus!

Gehen Sie zur Wahl!

¹ Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die geschlechtsspezifische Differenzierung nicht durchgehend berücksichtigt. Entsprechende Begriffe gelten deshalb grundsätzlich für alle Geschlechtsidentitäten. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Worum geht es bei den Kommunalwahlen?

Bei den Kommunalwahlen geht es um die Gestaltung Ihrer Gemeinde und Ihres Landkreises, also um die Gestaltung Ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

Der Gemeinderat entscheidet zum Beispiel

- über die Ausweisung neuer Baugebiete oder den Bau von Wohnungen
- über Fragen des Umweltschutzes
- über den Bau von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Seniorenheimen
- über den Einsatz eines Stadtbusses oder den Bau einer Umgehungsstraße
- über den Ausbau eines schnellen Internets
- über die Unterstützung sozialer und kultureller Einrichtungen sowie Sportstätten
- über den Ausbau des Freibades, die Erweiterung der Bücherei.

Der Kreistag entscheidet zum Beispiel

- über den Neubau einer Realschule und eines Gymnasiums
- über den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs
- über das System der Abfallbeseitigung
- über die Erweiterung des Kreiskrankenhauses.

**Kommunalwahl heißt also konkret:
Auswahl der Personen, denen Sie die
Gestaltung Ihres Lebensumfeldes
anvertrauen wollen.**

Diese kleine Broschüre hat **zwei Ziele**.

I. Als kleine Wahlhilfe

will die Broschüre Fragen zur Kommunalwahl beantworten:

- Wer darf wählen?
- Wer kann gewählt werden?
- Was müssen Sie bei der Stimmabgabe beachten?

II. Als kleines Kommunalrechts-ABC

will die Broschüre Informationen über die Einrichtungen Gemeinde und Landkreis liefern sowie über die dritte kommunale Ebene, den Bezirk.

Es erwarten Sie Kurzbeiträge zu folgenden Fragen:

- Was sind Kommunen?
- Welche Aufgaben haben sie?
- Wer entscheidet für die Kommunen?
- Wie finanzieren sie sich?
- Welche Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten hat der Bürger?

I. Kleine Wahlhilfe

1. Wer darf wählen?

Damit Sie wählen dürfen (aktives Wahlrecht), müssen Sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und in das Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Persönliche Voraussetzungen

Sie dürfen wählen, wenn Sie die folgenden vier Kriterien erfüllen:

1. Sie sind deutscher Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Bürger).
2. Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet.
3. Sie haben Ihren Lebensschwerpunkt seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde / im Landkreis.
4. Sie sind nicht aufgrund einer Gerichtsentscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Neu ist, dass auch die Personen wahlberechtigt sind, für die ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt ist. Diese waren bisher vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Eintrag in das Wählerverzeichnis

Um Ihr Stimmrecht auch ausüben zu können, müssen Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Gemeinde eingetragen sein. Das ist der Fall, wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und in

einer bayerischen Gemeinde gemeldet sind. Sie erhalten dann eine Wahlbenachrichtigung. Ihr Stimmrecht ist damit gesichert.



Sie haben drei, vier Wochen vor der Wahl noch immer keine Wahlbenachrichtigung bekommen. Was können Sie tun?

Dann sollten Sie „schnell“ im Rathaus Ihrer Gemeinde bzw. in der Geschäftsstelle Ihrer Verwaltungsgemeinschaft nachfragen.

2. Wer darf kandidieren für das Amt des ersten Bürgermeisters?

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen (passives Wahlrecht) liegen vor, wenn der Kandidat

1. deutscher Staatsangehöriger ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht die Hauptwohnung sein muss; für die Bewerbung um das Amt eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters / Oberbürgermeisters ist eine Wohnung in der Gemeinde keine Bedingung,

4. im Fall der Bewerbung um das Amt eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters am 1. Mai 2020 das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bei ehrenamtlichen Bürgermeistern gibt es keine Altersobergrenze.

... für das Amt des Landrats?

Die Wahlbarkeitsvoraussetzungen liegen vor, wenn der Kandidat

1. deutscher Staatsangehöriger ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. am 1. Mai 2020 das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

... für die Mitgliedschaft im Gemeinderat oder Kreistag?

Die Wahlbarkeitsvoraussetzungen liegen vor, wenn der Kandidat am 15. März 2020

1. EU-Bürger ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht Hauptwohnsitz sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

3. Was müssen Sie bei der Stimmabgabe beachten?

Stimmzettel

Man erhält im Regelfall vier Stimmzettel:
je einen für die Wahl des ersten Bürgermeisters,
des Gemeinderats, des Landrats und des Kreistags.



Wohnt man in einer der 25 kreisfreien Städte in Bayern, wie z.B. in Augsburg, Nürnberg, Rosenheim oder Würzburg, bekommt man i.d.R. nur zwei Stimmzettel: einen für die Wahl des Oberbürgermeisters und einen für die Wahl der Stadtratsmitglieder.

Stimmenzahl

Das bayerische Kommunalwahlrecht ist ausgesprochen wählerfreundlich. Der Wähler hat bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte viele Stimmen und kann einzelnen Kandidaten bis zu drei Stimmen geben. Es ist wählerfreundlich, weil es dem Wähler die Möglichkeit bietet, gezielt seine „Wunschkandidaten“ auszusuchen und seine „Wunschmannschaft“ zusammenzustellen. Der Wähler muss eben nicht eine von den Parteien und Wählergruppen aufgestellte Kandidatenliste als Ganzes annehmen. Er darf dies aber dennoch mit einem Kreuz für die gesamte Liste tun. Diese vielfältigen Möglichkeiten machen in Bayern die Kommunalwahl zu einer Persönlichkeitswahl.

Wahl des ersten Bürgermeisters

Jeder Wähler hat nur eine Stimme zu vergeben.

Beispiel 1 (häufigste Variante)

Auf dem Stimmzettel stehen mehrere Bewerber. Es darf nur ein Name angekreuzt werden.

Erster Wahlgang

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Zweiter Wahlgang (Stichwahl)

Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, findet unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, und zwar am 29. März 2020.

In der Stichwahl ist zum ersten Bürgermeister gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(Aufdruck des Gemeindegiegl)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in _____

am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort	Zöllner Gisela , M.A., erste Bürgermeisterin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche RichterIn am Verwaltungsgericht	☐

Abb. 1: Muster-Stimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen.

Beispiel 2

Auf dem Stimmzettel steht nur ein Bewerber. In diesem seltenen Fall hat der Wähler zwei Möglichkeiten.

Möglichkeit 1

Die vorgeschlagene Person wird durch Ankreuzen gewählt.

Möglichkeit 2

Der Wähler schreibt in die dafür vorgesehene Zeile in eindeutiger Weise den Namen seines Wunschkandidaten, z. B. Familienname, Vorname und Beruf. Bedenken Sie, dass Verwechslungen ausgeschlossen sein müssen. Es muss unmissverständlich klar sein, wen Sie meinen.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in _____

am _____

Sie können
entweder

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort	Maler Alois, Landwirt	☐
-------------------	-----------------------	-----------------------

oder

eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand	

Abb. 2: Muster-Stimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Das könnte auch jemand sein, der nicht kandidiert hat.



**Was passiert, wenn in Ihrer Gemeinde niemand für das
Amt des ersten Bürgermeisters kandidiert?**

Dann schreiben Sie Ihren Wunschkandidaten auf den Stimmzettel.

Wahl des Landrats

Bei der Wahl des Landrats kann jeder Wähler nur eine Stimme auf dem blauen Stimmzettel vergeben. Hier gelten dieselben Regeln wie für die Wahl des ersten Bürgermeisters.

Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder

Die maximale Stimmenzahl, die Sie für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte vergeben dürfen, steht jeweils ganz oben auf dem grünen und auf dem weißen Stimmzettel.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder (Gemeinderäte)

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Hier muss man zwischen Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern und darüber unterscheiden.

In Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern sind je nach Gemeindegröße zwischen 8 und 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Die Anzahl der Stimmen richtet sich hier nach dem Wahlvorschlag (Kandidatenliste) mit der höchsten Bewerberzahl. Im Höchstfall beträgt die Stimmenzahl das Doppelte der Zahl der Gemeinderatssitze.

In Gemeinden ab 3.000 Einwohnern hat der Wähler so viele Stimmen wie Gemeinderatssitze zu vergeben sind. Die Gemeindeordnung sieht eine Staffelung der Gemeinderatssitze nach Einwohnerzahlen vor. Die Zahl liegt in Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern zwischen 16 und 60 Sitzen. Unabhängig von der Einwohnerzahl gibt es in Nürnberg 70 und in München 80 Sitze.

Beispiel 1: Der grüne Stimmzettel enthält mehrere Wahlvorschläge

In der Regel finden Sie auf dem Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge. Der Wähler kann nur den Bewerbern seine Stimme bzw. seine Stimmen geben, die auf dem Stimmzettel genannt sind. Andere Personen können nicht gewählt werden.

Vom Stimmrecht kann in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch gemacht werden:

Ein Listenkreuz setzen

Das hat zur Folge, dass Sie jeder Person, die auf der Liste (Wahlvorschlag) einer Partei oder Wählergruppe aufgeführt ist, eine Stimme geben. Diejenigen, die zweimal genannt sind, erhalten zwei Stimmen, die dreimal aufgeführten Bewerber drei Stimmen. Streichungen einzelner Kandidaten sind zulässig.

Kumulieren und Panaschieren und ggf. ein Listenkreuz setzen

Auf diese Weise können Sie die persönliche „Mannschaft“ Ihres Vertrauens zusammenstellen.

Sie **kumulieren** („häufeln“), wenn Sie einem Kandidaten zwei oder maximal drei Stimmen geben. Schreiben Sie die entsprechende Zahl 1, 2 oder 3 neben den Bewerbernamen oder machen Sie entsprechend viele Kreuze.

Sie **panaschieren** („mischen“), wenn Sie Kandidaten von Wahlvorschlägen unterschiedlicher Parteien oder Wählergruppen wählen.

Wenn man nicht alle Stimmen gezielt auf die Kandidaten verteilt, kann man zusätzlich eine Liste ankreuzen. Die restlichen Stimmen werden dann unter denjenigen Kandidaten auf dieser Liste verteilt, die noch keine Stimme erhalten haben, und zwar von oben nach unten, bis alle Stimmen aufgebraucht sind. Mehrfach aufgeführte Personen werden entsprechend ihrer Mehrfachnennung (zweimal oder dreimal) berücksichtigt. Streichungen einzelner Namen sind auch hier zulässig. Gestrichene Bewerber gehen leer aus.



Was bringt das Listenkreuz?

Es verhindert, dass Stimmen nicht genutzt werden. Es geht aber ins Leere, wenn die Höchststimmenzahl schon durch das Kumulieren und / oder Panaschieren ausgeschöpft ist.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat Stimmen.
Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.

(Aufdruck des Gemeindegiegl)

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats in _____
am _____

Wahlvorschlag Nr. 1	
☒	Kennwort
101	Burghauer Fritz, Kunstfomer, Gemeinderatsmitglied *1
102	Schröder Heike, selbständige Kaufrau
3	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreirat
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreirätin
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
2	106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer
107	Schenkel Hans, Vertreter
108	Akner Karin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Reparaturkauffrau
X	109 Strangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter
110	Moser Franz sen., Techniker
X	111 Obermüller Paula, Hausfrau
112	Huber Franz, Bankangestellter, Beamter
113	Sauer Hermann, Installateur

Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort
201	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
202	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreirat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreirat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreirat
203	Leroux Marie, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
204	Brandl Johann jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
2	205 Palm Ida, Hausfrau
206	Deinzel Charlotte, Studentin
207	Glott Georg, Metzgermeister

Wahlvorschlag Nr. 3	
☐	Kennwort
301	Nicklas Isolde, Buchhändlerin, Mitglied des Landrats
	Nicklas Isolde, Buchhändlerin, Mitglied des Landrats
302	Bals Max, Fabrikant, Kreirat
	Bals Max, Fabrikant, Kreirat
303	Englert Kurt, Kaufmann
304	Lambertozzi Gabriella, Übersetzerin
305	Kettner Wilhelm, Autohändler
3	306 Schneek Max, Kaufmann
307	Vollberg Anna, Angestellte
308	Veit Hermann, Rechtsanwalt
309	Melchior Georg, Stadtrat, Kreishauptpfleger
310	Janzen Gottfried, Dipl.-Ingenieur, Bauleiter
311	Trautmann Karola, Angestellte

Wahlvorschlag Nr. 5	
☐	Kennwort
501	Lempert Fritz, Uhmacher, Gemeinderatsmitglied
	Lempert Fritz, Uhmacher, Gemeinderatsmitglied
	Lempert Fritz, Uhmacher, Gemeinderatsmitglied
502	Wagner Rosa, Photographin
	Wagner Rosa, Photographin
	Wagner Rosa, Photographin
503	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
504	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreirätin
	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreirätin
	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreirätin
505	Bradfield Mary, Kirschenin

Abb. 3: Muster-Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen.

Ganz oben auf dem Stimmzettel (siehe S. 14) steht die Zahl der Stimmen, die Sie maximal vergeben dürfen. Der Wähler kumuliert, weil er je einem Bewerber zwei bzw. drei Stimmen gibt. Der Wähler panaschiert, weil er seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gibt. Das Listenkreuz „rettet“ die nicht direkt an die Bewerber vergebenen restlichen Stimmen.



Beispiel 2: Der grüne Stimmzettel enthält nur einen Wahlvorschlag

In kleineren Gemeinden kann es vorkommen, dass der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält.

In diesem Fall kann der Wähler zum Beispiel

- (nur) ein Listenkreuz setzen,
- ein Listenkreuz setzen und einige Bewerber streichen,
- ein Listenkreuz setzen, einige Bewerber streichen und eigene Bewerber hinzufügen,
- einzelnen Bewerbern jeweils eine Stimme geben,
- (nur) eigene Bewerber handschriftlich anfügen, die er eindeutig und unmissverständlich bezeichnet (Name, Vorname, Beruf).

In diesem zweiten Beispiel kann der Wähler den Bewerbern maximal eine Stimme geben. Das Kumulieren von Stimmen ist unzulässig. Das Panaschieren ist nicht möglich, weil es nur einen Wahlvorschlag gibt. Der Wähler hat doppelt so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.



Und was ist, wenn kein einziger gültiger Wahlvorschlag vorliegt?

In diesem eher theoretischen Fall kann jeder Wähler seine Wunschkandidaten auf den Stimmzettel schreiben. Auch hier hat er doppelt so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ganz oben auf dem Stimmzettel steht die Zahl der Stimmen, die Sie maximal vergeben dürfen. Sie dürfen jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Sie dürfen andere wählbare Personen handschriftlich eintragen.

Wahl der Kreistagsmitglieder (Kreisträte)

Bei den Kreistagswahlen hat der Wähler je nach Größe des Landkreises entweder 50,

(Aufdruck des Gemeindegels)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat _____ Stimmen.
Es können auch andere wählbare Personen als die aufgeführten durch handschriftliche Eintragung in die freien Zeilen gewählt werden.
Jede Person darf nur **eine** Stimme erhalten.

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats
in _____
am _____

☐	Keinwort
☐	1 Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreishauptpflegerin
☐	2 Wolf Sebastian, Schreinermeister, Ortssprecher
☐	3 Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
☐	4 Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
☐	5 Kolb Max, Elektriker
☐	6 Kääriläinen Eva, Lehrerin
☐	7 Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin
☐	8 Singer Renate, Sekretärin, Jugendsozialin am Amtsgericht
☐	9 Stadler Michael, Vermessungstechniker
☐	10 Zenker Hilda, Diplombiologin, Kauffrau
☐	11 Forstner Wilhelm, Handelsvertreter
☐	12 Huber Josef, Zimmerer

Abb. 4: Muster-Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

60 oder 70 Stimmen. Auf dem weißen Stimmzettel finden Sie ganz oben die Anzahl der Stimmen, die Sie maximal bei der Wahl der Kreistagsmitglieder vergeben dürfen. Wie bei der Gemeinderatswahl kann kumuliert, panaschiert oder eine Liste als Ganzes angekreuzt werden.

Das **Beispiel 1** zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder auf den Seiten 13 bis 14 gilt entsprechend. Das **Beispiel 2** (Stimmzettel mit nur einem Wahlvorschlag, S. 15) dürfte bei den Kreistagswahlen wohl nicht vorkommen. Falls doch, weil nur ein oder gar kein Wahlvorschlag zugelassen wurde, würde sich die Stimmenzahl verdoppeln.

Ungültige Stimmzettel

Listenkreuz, kumulieren, panaschieren – Bei der Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder gibt es für die Wähler unzählige Abstimmungsvarianten und mitunter eine hohe zu vergebende Stimmenzahl. Diese Variationsmöglichkeiten erhöhen das Risiko, dass der abgegebene Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist ein Stimmzettel zum Beispiel, wenn

- Sie den Stimmzettel leer abgeben oder alle Bewerber streichen,
- Sie die angegebene Gesamtstimmenzahl überschreiten,
- nicht klar erkennbar ist, für wen Sie gestimmt haben,
- Sie auf dem Stimmzettel zusätzliche Bemerkungen anbringen.

All das gilt es zu vermeiden! Es wäre schade, wenn Ihre Stimmen am Ende nicht mitzählen.

II. Kleines Kommunalrechts-ABC

1. Was sind Kommunen?

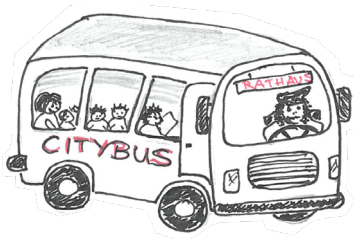
Kommunen sind Gebietskörperschaften mit Selbstverwaltungsrechten. In Bayern gehören zu den Kommunen nicht nur die Gemeinden und Landkreise, sondern auch die Bezirke.

Die Gemeinde

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind für alle örtlichen Angelegenheiten zuständig. Das sind alle Angelegenheiten, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln und damit das Zusammenleben und Zusammenwohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.

Innerhalb dieser „Grundformel der örtlichen Angelegenheiten“ hat jede Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung. Die eigene Schwerpunktsetzung zeigt sich in folgenden Beispielen:



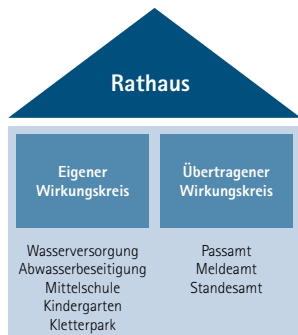
Grafik: Kitzedner

Während sich eine Gemeinde für die Errichtung einer Kletterhalle ausspricht, ersetzt eine andere ihren gesamten Fuhrpark durch E-Fahrzeuge. Die nächste Gemeinde baut einen Naturlehrpfad und lobt einen Preis für die gelungensten Ideen zur Energieeinsparung aus. Eine weitere Gemeinde investiert in den Fremdenverkehr. Die eine Gemeinde leistet sich eine gut ausgestattete Bücherei, die andere richtet Stadtbuslinien ein.

Selbstverwaltung bedeutet jedoch nicht, dass jede Gemeinde uneingeschränkt tun und lassen kann, was sie will.

Die wichtigsten Einschränkungen, die für alle Gemeinden gelten:

- Die Aufgaben, über die eine Gemeinde entscheidet, müssen auf jeden Fall Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sein (**eigener Wirkungskreis**).
Die Gemeinden haben also nicht das Recht, sich mit allgemeinspolitischen Themen zu beschäftigen.
- Die Pflichtaufgaben müssen auf jeden Fall erfüllt werden.
Dazu gehören z.B. die ordnungsgemäße Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, der Straßenunterhalt, das Bestattungswesen. Pflichtaufgaben sind also gesetzt.



Grafik: Kitzeder

- Aufgaben, die der Staat auf die Gemeinden verlagert (**übertragener Wirkungskreis**), müssen natürlich erledigt werden. Dazu gehören z.B. das Ausstellen von Pässen, die Aufgaben des Standesamts, der Vollzug des Melderechts, die Mithilfe bei sämtlichen Wahlen (von der Europawahl bis hin zur Kommunalwahl), in den kreisfreien Städten der Vollzug des Waffenrechts.
- Die Gemeinde darf in die Rechte ihrer Einwohner nur dann eingreifen, wenn ihr das der Gesetzgeber ausdrücklich erlaubt. So regelt das Kommunalabgabengesetz z.B. wie die Gemeinden Gebühren für die Wasserversorgung erheben. Aufgrund anderer Gesetze dürfen die Gemeinden z.B. den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung vorschreiben oder die Bürger dazu verpflichten, ein Ehrenamt zu übernehmen.
- Die Gemeinde ist an das geltende Recht gebunden. Dazu gehören das Bundesrecht, das Landesrecht und auch das Recht der Europäischen Union sowie natürlich auch das von ihr selbst gesetzte Recht (z.B. die Plakatierungsverordnung).

Entscheidungsträger der Gemeinden

Erster Bürgermeister und Gemeinderat teilen sich die gemeindlichen Zuständigkeiten. Der Gemeinderat kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden. Der erste Bürgermeister kann zu seiner Entlastung Aufgaben und Befugnisse auf die weiteren Bürgermeister, auf Gemeinderatsmitglieder oder auf die Gemeindebediensteten übertragen.

Erster Bürgermeister

In die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vertretung der Gemeinde nach außen
- Entscheidung in den täglichen Routineangelegenheiten und in dringenden, unaufschiebbaren Fällen
- Leitung der Gemeindeverwaltung
- Vorsitz im Gemeinderat und in den Ausschüssen
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse

Besonders bei der Vorbereitung und beim Vollzug der Beschlüsse stehen ihm Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zur Seite.

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. In die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen Beschlussfassungen in folgenden Bereichen:

Beispiele für Entscheidungen in **Angelegenheiten**, die für die Gemeinde eine **grundsätzliche Bedeutung** haben:

Ausweisung von Baugebieten, Einführung der Zweitwohnungssteuer, Abschluss einer kommunalen Partnerschaft mit Nachbargemeinden mit dem Ziel, gemeinsam eine Musikschule zu bauen, Bildung einer kommunalen GmbH, Ausweisung einer verkehrsberuhigten Zone

Beispiele für Entscheidungen in **Angelegenheiten**, die für die Gemeinde eine erhebliche **finanzielle Belastung** darstellen:

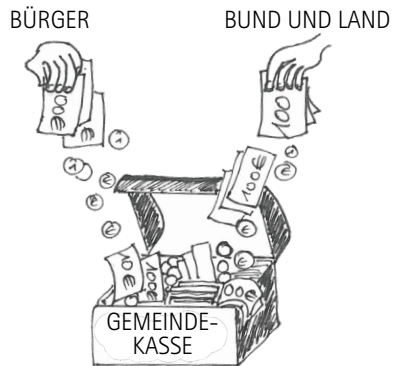
Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges, Ausübung von Vorkaufsrechten, Sanierung des Hallenbades

Der Gemeinderat überwacht und kontrolliert die Gemeindeverwaltung und er verteilt die Geschäfte unter den Gemeinderatsmitgliedern. So kann der Gemeinderat z.B. Referenten (Sozialreferent, Kulturreferent, Sportreferent usw.) bestellen und sie mit besonderen Aufgaben betrauen.

Finanzierung der Gemeindeaufgaben

Die Finanzierung der Gemeindeaufgaben erfolgt zunächst einmal über eigene Einnahmequellen wie Steuern (z.B. die Gewerbesteuer und die Grundsteuern), Beiträge (z.B. für den Bau von Erschließungsstraßen) und Gebühren (z.B. die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung). Hinzu kommen die Einnahmen aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).

Zusätzlich bekommen die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs Leistungen vom Staat. So werden sie an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer beteiligt. Vom Freistaat Bayern erhalten sie jährliche „Ausgleichszahlungen“, so z.B. die Schlüsselzuweisung, die die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden etwas ausgleichen soll und die Finanzzuweisung als Entschädigung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.



Grafik: Kitzeder

Der Landkreis

Aufgaben der Landkreise

Die 71 bayerischen Landkreise sind für die überörtlichen Angelegenheiten zuständig. Überörtlich sind Angelegenheiten dann, wenn die kleinere Einheit, also die Gemeinde, damit fachlich und / oder finanziell überfordert wäre bzw. wenn die spezielle Aufgabenerfüllung ein größeres Einzugsgebiet erfordert.

Beispiele für Zuständigkeiten der Landkreise

- Bau und Unterhalt von Realschulen und Gymnasien
- Bau und Unterhalt von Berufsschulen
- Bau und Unterhalt von Krankenhäusern
- Maßnahmen der überörtlichen Feuersicherheit
- Abfallentsorgung
- Sicherstellung der Hebammenhilfe
- Örtlicher Träger der Sozialhilfe (Dazu gehört die klassische Sozialhilfe, aber auch die Grundsicherung für Arbeitssuchende.)
- Jugendhilfe (Jeder Landkreis hat ein Jugendamt zu errichten und einen Jugendhilfeausschuss zu bilden.)
- Gartenkultur und Landschaftspflege

Entscheidungsträger der Landkreise

Der Landrat ist mit dem ersten Bürgermeister vergleichbar, der Kreistag mit dem Gemeinderat. Es kommt ein drittes Entscheidungsorgan dazu: der Kreisausschuss.

Der Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, Vorsitzender des Kreistags und von dessen Ausschüssen. Er entscheidet die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Kreistag

Der Kreistag, zusammengesetzt aus dem Landrat und den Kreisräten (je nach Größe 51, 61 oder 71 Mitglieder), entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten. Er überwacht die Kreisverwaltung und er kontrolliert, ob der Landrat die Beschlüsse des Kreistags ausführt.

Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss ist ein Pflichtausschuss. Er hat vor allem die Aufgabe, den Kreistag zu entlasten und dessen Sitzungen vorzubereiten.

Finanzierung der Landkreisaufgaben

Den Landkreisen dienen als Finanzierungsgrundlagen verschiedene Einnahmen: So erheben Landkreise von den kreisangehörigen Gemeinden die jährlich zu zahlende Kreisumlage. Die zweite bedeutende Säule der Landkreiseinnahmen sind staatliche Leistungen, darunter vor allem die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs. Ebenso wie die Gemeinden können die Landkreise Beiträge und Gebühren, z.B. für die Entsorgung der Abfälle, zur Finanzierung ihrer Einrichtungen und Leistungen erheben.

Der Bezirk

Die Bezirke sind in Bayern die dritte kommunale Ebene. Die sieben Bezirke - Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben, Oberbayern, Niederbayern - haben das Recht, überörtliche Angelegenheiten, die über das Leistungsvermögen der Landkreise hinausgehen, selbst zu ordnen und zu verwalten.



In Bayern gibt es:	7	Bezirke
	71	Landkreise
	2056	Gemeinden

Grafik: Kitzeder

Wahlzeit

Die sieben bayerischen Bezirkstage werden alle fünf Jahre zusammen mit dem Bayerischen Landtag (Landtagswahlen) gewählt. Das heißt, dass die Mitglieder der Bezirkstage bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2020 nicht gewählt werden. Diese Wahlen finden erst wieder 2023 statt.

Aufgaben der Bezirke

Beispiele für Zuständigkeiten der Bezirke sind:

- Bau und Unterhalt spezieller Krankenhäuser (Klinische Versorgung in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie)
- Bau und Unterhalt spezieller Förderschulen (Förderschulen für Gehörlose, für stark Sehbehinderte, für Sprachbehinderte)
- Trägerschaft beruflicher Bildungseinrichtungen (Das Berufsbildungswerk München z.B. bildet Menschen aus, die einen Förderbedarf Hören, Sprache oder Kommunikation haben.)
- überörtliche Trägerschaft der Jugend- und Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe)

Entscheidungsträger der Bezirke

Wie jeder Landkreis, so hat auch jeder Bezirk drei Pflichtorgane, die sich die Aufgaben und Befugnisse teilen.

Bezirkstagspräsident

Der Bezirkstagspräsident wird, anders als die Bürgermeister und Landräte, nicht unmittelbar von den Bürgern gewählt, sondern aus der Mitte des Bezirkstags. Er vertritt die Bezirke nach außen. Er leitet die Bezirksverwaltung, bereitet die Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. In den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung entscheidet er selbst, ebenso in unaufschiebbaren Angelegenheiten.

Bezirkstag und Bezirksausschuss

Die Bezirkstage treffen die grundlegenden Entscheidungen in den Bezirksangelegenheiten und kontrollieren die Bezirksverwaltung. Auch die Bezirkstage müssen, vergleichbar mit den Kreistagen, den Bezirksausschuss als ständigen Pflichtausschuss bilden.

Finanzierung der Bezirksaufgaben

Eine wesentliche Einnahme der Bezirke ist die Bezirksumlage. Sie wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Gebiet des jeweiligen Bezirks erhoben. Zudem erhalten die Bezirke im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine Finanzzuweisung zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als überörtliche Träger der Sozialhilfe erwachsen.

2. Welche Mitwirkungsmöglichkeiten hat der Bürger?

Wenn Sie über die Beteiligung an den Kommunalwahlen hinaus an Entscheidungen der Kommune mitwirken möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **Bürgerversammlung**

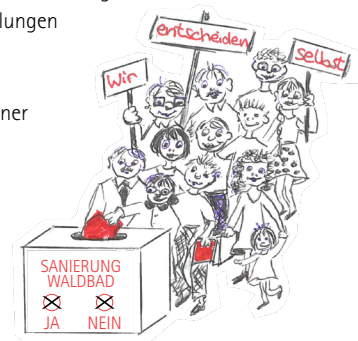
Mindestens einmal jährlich findet in jeder Gemeinde eine Bürgerversammlung statt. Hier hat jeder Einwohner Rederecht und es können Empfehlungen an den Gemeinderat gegeben werden.

- **Bürgerantrag**

Der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss muss sich mit einer Angelegenheit (z.B. mit der Ausweisung eines Baugebiets) noch einmal beschäftigen, wenn das mindestens ein Prozent der Bürger wünscht. In Kreisangelegenheiten kann beim Landkreis ein Bürgerantrag eingereicht werden.

- **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Über diesen Weg können die Gemeinde- oder Landkreisbürger das Entscheidungsrecht, das sie dem Gemeinderat oder Kreistag übertragen haben, wieder an sich ziehen. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderats- oder Kreistagsbeschlusses.



Grafik: Kitzedner

- **Bürgersprechstunde**
- **Ehrenamtliches Engagement** (z.B. Seniorenbeirat)
- **Mitarbeit in Parteien, Wählervereinigungen**
- **Mitarbeit in Vereinen**
- **Mitarbeit in Bürgerinitiativen**

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Bürgerbeteiligung beispielsweise in Bauleitplanverfahren und in Planfeststellungsverfahren. Schließlich haben Sie jederzeit das Recht, sich mit Anregungen, Vorschlägen, Bitten und Beschwerden an die Kommune zu wenden.

3. Welche Informationsmöglichkeiten hat der Bürger?

Sie können sich auf vielfältige Art über das, was in Ihrer Kommune passiert, informieren. Somit üben Sie auch Kontrolle aus. Folgende Möglichkeiten gibt es:

- **Zuhören bei allen öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen**
Jede Kommune muss ortsüblich darüber informieren, wann und wo die Sitzungen stattfinden und welche Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Details zu den Sitzungen sind in den meisten Kommunen auch auf der Homepage zu finden.

- **Informationsblatt der Kommune**

Viele Kommunen geben regelmäßig Informationsblätter heraus, die mitunter auch alle amtlichen Nachrichten der Kommune enthalten.

- **Internetauftritt der Kommune** (Homepage, Social-Media-Auftritt)

- **Medienberichte**

- **Informationsveranstaltungen der Kommune**

Gegenstand einer solchen Veranstaltung kann z.B. der Bau einer Umgehungsstraße, der Ausbau des schnellen Internets, eine Baugebietsausweisung oder die Sanierung eines kommunalen Bades sein.

- **Allgemeiner Auskunftsanspruch**

Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gibt grundsätzlich jedem das Recht auf Auskunft gegenüber öffentlichen Stellen, so auch gegenüber den Kommunen. Dieses Recht stößt dann an seine Grenzen, wenn datenschutzrechtliche oder sicherheitsrelevante Belange betroffen sind.

Impressum

Herausgeber: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Text und Grafiken: Peter Kitzeder

Illustrationen: Petra Kitzeder

Titelfoto: Rathaus in Amberg, Günter Scharl

Redaktion: Monika Franz, Karla Frank, Matthias Haberl

Gestaltung, Satz, Grafik: Mumbeck – Agentur für Werbung GmbH, Schlieffenstraße 60, 42329 Wuppertal

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Englschalkinger Str. 12, 81925 München

landeszentrale@blz.bayern.de

www.bestellen.bayern.de